

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.06.2022

SR/BeVoSr/627/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Ersatzwahl für die 3. ehrenamtliche Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Zielsetzung: Ersatzwahl für die dritte ehrenamtliche Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als 3. stellvertretenden Bürgermeister **Herrn Hagen Winkler.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 1 GO hat die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertretende des Bürgermeisters zu wählen. Gemäß § 62 Abs. 3 GO wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit. Als Wahlverfahren gilt zwingend das gebundene Vorschlagerecht nach § 33 Abs. 2 GO.






In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 11.06.2018 wurde Herr Ratsherr Otto Rothe zum dritten Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gewählt. Ratsherr Otto Rothe hat seinen Rücktritt als Mitglieder der Stadtvertretung erklärt und ist zum 31.12.2021 von seinem Ehrenamt als dritter Stellvertreter des Bürgermeisters ausgeschieden.

Somit ist die freigewordene Wahlstelle der dritten Stellvertretung des Bürgermeisters durch Ersatzwahl neu zu besetzen.

Wenn während der Wahlzeit eine oder mehreren Wahlstellen frei werden, wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden oder die weiteren Stellvertretenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundene Vorschlagsrecht).

Im gebundenen Vorschlagsrecht erhalten die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sie aus der Teilung ihrer Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben Vorschlagsrechte (Verfahren Sainte-Lague/Schepers). Bei der Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht können daher nur die Fraktionen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Höchstzahlen Vorschläge einreichen.

Ermittlung des Zugriffsrechts für die 3. Stellvertretung des Bürgermeisters

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
					
Sitze	10	6	6	2	5

0,5	20,00	12,00	12,00	4,00	10,00
1,5	6,67	4,00	4,00	1,33	3,33
2,5	4,00	2,40	2,40	0,80	2,00
3,5	2,86	1,71	1,71	0,57	1,43
4,5	2,22	1,33	1,33	0,44	1,11

1. Höchstzahl (20): CDU-Fraktion = Wahlstelle besetzt (Erster Stadtrat).
2. Höchstzahl (12): SPD-Fraktion (Wahlstelle besetzt) und FRW-Fraktion (unbesetzt)

Da die Position des ersten stellvertretenden Bürgermeisters und die Position des zweiten Vertreters des Bürgermeisters durch CDU-Fraktion (Ratsherr Martin Bruns) und SPD-Fraktion (Ratsherrin Bärbel Kersten) besetzt sind, steht der FRW-Fraktion mit der nächsten Höchstzahl das Vorschlagsrecht für die freigewordene Wahlstelle der dritten Stellvertretung des Bürgermeisters zu.

Die FRW-Fraktion hat bereits mit dem beigefügten Antrag (Eingang am 11.03.2022) Ratsherrn Hagen Winkler als dritten stellvertretenden Bürgermeister zur Wahl vorgeschlagen.

Laut § 62 Abs. 3 GO gilt für die Ersatzwahl § 39 Abs. 1 GO entsprechend. D.h. gewählt ist gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen und Enthaltungen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt keinen Losentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).

Hinweis:

Die Regelungen des § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gelten entsprechend (Verbot der Personalunion mit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers oder deren bzw. dessen Stellvertretenden, Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, bestimmte Verwandtschaftsverbote, kein Behinderungsverbot zwischen den Stellvertretenden).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer mtl. Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der städtischen Satzung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 in Höhe von 2,5% der Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten (= 13 €/Monat).

Anlagenverzeichnis:

Antrag/Vorschlag der FRW-Fraktion vom 11.03.2022